

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 10.100/150-IV/6/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zl. <u>3</u> | -Gef/19 88 |
| Datum <u>28. 1. 1988</u> | |
| Verteilt <u>28. Jan. 1988</u> | <i>Wolz</i> |

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

*S. Jiloware*Parlament
1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich mitzuteilen, daß der beiliegende Gesetzesentwurf für eine Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980 mit der in Ablichtung beigelegten Note zur Begutachtung versendet wird.

Aus diesem Anlaß werden 25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen zur do. Kenntnisnahme übermittelt.

25. Jänner 1988

Der Bundesminister:

B l e c h a

Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Baidinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 10.100/150-IV/6/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Volkszählungsgesetz 1980 geändert
wird

p.d.: Begutachtungsverfahren

An die (das, den)

Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Rechnungshof
Volksanwaltschaft
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Bundeskanzleramt-Sektion IV. Koordinationsangelegenheiten
Bundeskanzleramt-Sektion VI. Volksgesundheit
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Bauten und Technik
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V.
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung
Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der
österreichischen Rechtsordnung
Österreichische Statistische Zentralamt
Österreichischen Städtebund
Österreichischen Gemeindebund
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Österreichischen Gewerkschaftsbund
Österreichischen Arbeiterkammertag
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Landarbeiterkammertag
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
Österreichische Ärztekammer
Hauptverband der Sozialversicherungsträger
Datenschutzrat
Datenschutzkommission
Zentralsektion
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Volkszählungsgesetz 1980 samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme.

Durch den vorliegenden Entwurf soll insbesondere die Definition des Begriffes ordentlicher Wohnsitz genauer gefaßt und die Zuordnung von Personen mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen exakter geregelt werden.

Eine do. Stellungnahme wird bis spätestens 31. März 1988 erbeten.

Zur näheren Begründung des Gesetzesentwurfes wird auf die Erläuterungen hingewiesen.

Weiters ergeht das Ersuchen, 25 Abdrucke der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für Inneres zu verständigen.

Beilagen

Wien, am 25. Jänner 1988

Der Bundesminister:

B l e c h a

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Blecha

Bundesgesetz vom.....,
mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volkszählungsgesetz 1980 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 4 dritter Satz hat zu lauten:

"Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht."

2. § 3 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Fragen, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind, haben auch jene Personen zu beantworten, die in einer Gemeinde einen weiteren Wohnsitz haben."

3. § 6 Abs. 6 hat zu entfallen.

Nach § 6 Abs. 5 ist folgender § 6a einzufügen:

"§ 6a. (1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.

(2) Begehrt eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen

Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehren samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehren zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen."

4. Dem § 7 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' gemeindeweise kundzumachen."

5. Dem § 10 ist folgender Absatz anzufügen:

"(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die sich an mehreren Orten niedergelassen haben, vorzusehen. Hiebei sind Fragen nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Aufenthaltsdauer und nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, zu stellen. Darüber hinaus können weitere Fragen gestellt werden, die der Erhebung der im § 2 Abs. 4 genannten beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen dienen."

6. Nach § 11 ist folgender § 11a einzufügen:

"§ 11a. (1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das

Österreichische Statistische Zentralamt Probezählungen durchführen.

(2) Die Auswahl der Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probezählungen durchzuführen, wobei die Zahl der zu befragenden Personen je Probezählung und Gemeinde mit 2.000 zu begrenzen ist.

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahmen an einer Probezählung erwachsenden Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe dieser Entschädigung sind die §§ 8 und 10 Abs. 1 lit. d sinngemäß anzuwenden. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. I Ziff. 6 § 11a Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Bundesgesetz vom
mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Textgegenüberstellung

Vollständig neu gefaßte sowie ~~neu~~ eingefügte Vorschriften sind durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich, teilweise Änderungen (z.B. geänderte oder neu eingefügte Sätze innerhalb eines Absatzes, Änderungen von Zitierungen etc.) durch Unterstreichen ersichtlich gemacht, entfallende Vorschriften sind im abzuändernden Text in eckige Klammer gesetzt.

Volkszählungsgesetz 1980

Abzuändender Text

Neuer Text

§ 2.

(4) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Personen, die behaupten, daß diese Voraussetzungen für sie an mehreren Orten zutreffen, haben anläßlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben, welcher Wohnsitz als ordentlicher Wohnsitz gelten soll.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Fragen nach Name, Stellung

§ 2.

(4) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Fragen, die zur

zum Haushaltsvorstand, Geburtsjahr und ordentlichem Wohnsitz sind auch in der Gemeinde zu stellen, in der eine Person einen weiteren ordentlichen Wohnsitz hat.

Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind, haben auch jene Personen zu beantworten, die in einer Gemeinde einen weiteren Wohnsitz haben.

§ 6.

(6) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials sowie die Kundmachung der Ergebnisse obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren; insbesondere sind bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze die betroffenen Gemeinden zu hören. Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

§ 6a. (1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durch-

führung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.

(2) Begehrt eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehren samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehren zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

- 4 -

§ 7.

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Bundesländer entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen .

§ 10. (1) Durch Verordnung werden bestimmt:

- a) der Zähltag,
- b) die Anordnung einer Außerordentlichen Volkszählung (§ 1 Abs. 2),
- c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 2) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen.
- d) die Höhe der den Gemeinden für jeden gezählten Haushalt zu ge-

§ 7.

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Bundesländer entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" gemeindeweise kundzumachen.

§ 10. (1) Durch Verordnung werden bestimmt:

- a) der Zähltag,
- b) die Anordnung einer Außerordentlichen Volkszählung (§ 1 Abs. 2),
- c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 2) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen.
- d) die Höhe der den Gemeinden für jeden gezählten Haushalt zu ge-

währenden Pauschalentschädigung
(§ 8 Abs. 2).

(2) Die Verordnungen nach Abs. 1 werden in den Fällen der lit. a und b von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, im Falle der lit. c vom Bundesminister für Inneres und im Falle der lit. d vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

(3) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. b kann bestimmt werden, daß die nächstfolgende Ordentliche Volkszählung zu entfallen hat.

währenden Pauschalentschädigung
(§ 8 Abs. 2).

(2) Die Verordnungen nach Abs. 1 werden in den Fällen der lit. a und b von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, im Falle der lit. c vom Bundesminister für Inneres und im Falle der lit. d vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

(3) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. b kann bestimmt werden, daß die nächstfolgende Ordentliche Volkszählung zu entfallen hat.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die sich an mehreren Orten niedergelassen haben, vorzusehen. Hiebei sind Fragen nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Aufenthaltsdauer und nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, zu stellen. Darüber hinaus können weitere Fragen gestellt werden, die der Erhebung der im § 2 Abs. 4 genannten beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen dienen.

§ 11a. (1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das Österreichische Statistische Zentralamt

- 6 -

Probezählungen durchführen.

(2) Die Auswahl der Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probezählungen durchzuführen, wobei die Zahl der zu befragenden Personen je Probezählung und Gemeinde mit 2.000 zu begrenzen ist.

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahmen an einer Probezählung erwachsenden Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe dieser Entschädigung sind die §§ 8 und 10 Abs. 1 lit. d sinngemäß anzuwenden. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. I Ziff. 6 § 11a Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

V o r b l a t t

Ziel: Nach § 1 des Volkszählungsgesetzes 1980 ist an der Wende eines jeden Jahrzehntes eine ordentliche Volkszählung vorzunehmen. Da die auf Grund der Volkszählung 1981 kundgemachten Ergebnisse angefochten und vom Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehoben worden waren, erscheint es zielführend, die Rechtsansichten, auf die sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis gründet, einer Novellierung des Volkszählungsgesetzes 1980 zugrunde zu legen. Hiedurch soll ein problemloser Ablauf der nächsten Volkszählung gesichert werden.

- Inhalt:
1. Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 1982, V 34 35/82-44, V 90/82-35, V 91, 92/82-32, V 101/82-22, VfSlg.Nr. 9598/1982, ausgesprochenen Rechtsansichten - insbesondere hinsichtlich der Definition des ordentlichen Wohnsitzes.
 2. Ausbau des Mitwirkungsrechtes der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen.
 3. Schaffung der Möglichkeit von Probezählungen.

Kosten: Durch die vorliegende Novelle sind für die Herstellung zusätzlicher Drucksorten und die Durchführung von Probezählungen bei der nächsten Volkszählung zusätzliche Kosten in der Höhe von einer bis zwei Millionen Schilling zu erwarten.

E r l ä u t e r u n g e n

A) Allgemeines

Die Volkszählung 1981 wurde auf Grund des derzeit geltenden Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr. 199 durchgeführt. Das Österreichische Statistische Zentralamt verlautbarte die von ihm festgestellten Bürgerzahlen am 30. Jänner 1982 im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung wurde weiters die Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 5. Februar 1982 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenen Mandate für die Wahl des Nationalrates kundgemacht. Diese beiden Kundmachungen werden angefochten und vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982, V 34, 35/82-44, V 90/82-35, V 91, 92/82-32, V 101/82-22. VfSlg.Nr. 9598/1982 aufgehoben. Durch die vorliegende Novellierung sollen die vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis dargelegten Rechtsansichten volle Berücksichtigung finden. So wird insbesondere eine klarere Definition des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" normiert. Weiters werden die Mitwirkungsrechte der Gemeinden ("Anhörung - und Reklamationsverfahren") ausgebaut. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen, soll das Österreichische Statistische Zentralamt ermächtigt werden, Probezählungen durchzuführen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I.:

zu Punkt 1.: Durch die gegenständliche Formulierung soll die Definition des Begriffes ordentlicher Wohnsitz unter voller Berücksichtigung des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes exakter gefaßt werden, wobei insbesondere das Erfordernis des Vorliegens von objektiven Kriterien hervorgehoben werden soll.

zu Punkt 2.: Durch diese Bestimmung soll eine objektive Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes einer Person mit mehreren Wohnsitzen erleichtert werden.

Zu Punkt 3.: Auch diese Bestimmungen sollen die genaue Feststellung des oder der ordentlichen Wohnsitzes einer Person für das Österreichische Statistische Zentralamt ermöglichen, wobei die Interessen aller Gemeinden gewahrt werden sollen, für welche die Lösung einer konkreten Frage hinsichtlich der Zuordnung des ordentlichen Wohnsitzes einer Person von Bedeutung ist. Jedenfalls soll durch die Abs. 1 bis 3 des § 6a sichergestellt werden, daß die Bestimmung des Abs. 4 lediglich dann zur Anwendung kommt, wenn eindeutig feststeht, daß eine Person tatsächlich mehrere ordentliche Wohnsitzes hat.

Zu Punkt 4.: Durch die vorgesehene Bestimmung soll auch die Feststellung der Wohnbevölkerung in den Gemeinden, welche als Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches dient, auf Verordnungsstufe gehoben und überdies einem breiteren Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Zu Punkt 5.: Diese Bestimmung sieht vor, daß durch Verordnung weitere Ergänzungsfragen festgelegt werden sollen, welche an Personen mit mehreren Wohnsitzen zur Feststellung deren ordentlichen Wohnsitzes gerichtet werden können. Der wesentliche Inhalt dieser Fragen wird bereits durch diese gesetzliche Bestimmung vorgegeben.

Zu Punkt 6.: Durch die vorliegende Bestimmung soll das Österreichische Statistische Zentralamt zur Durchführung von Probezählungen ermächtigt werden. Die Probezählungen dienen der Vorbereitung der Volkszählungen und sollen deren reibungslosen Ablauf gewährleisten.

Zu Artikel II.: Dieser enthält die Vollzugsklausel

V e r t e i l e r

für Gesetzentwürfe, die zur Stellungnahme zur Versendung gelangen.

An die (den, das)

Österreichische Präsidentschaftskanzlei, 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Rechnungshof, 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Singerstraße 17

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Sektion IV, Koordinationsangelegenheiten, 1010 Wien, Renngasse 3

Bundeskanzleramt-Sektion VI-Volksgesundheit, 1030 Wien, Radetzkystraße 2

BM f. Auswärtige Angelegenheiten, 1014 Wien, Ballhausplatz 2

BM f. Bauten und Technik, 1011 Wien, Stubenring 1

BM f. Finanzen, 1011 Wien, Himmelpfortgasse 4

BM f. Wirtschaftliche Angelegenheiten, 1011 Wien, Stubenring 1

BM f. Justiz, 1016 Wien, Museumstraße 7

BM f. Landesverteidigung, 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

BM f. Land- und Forstwirtschaft, 1011 Wien, Stubenring 1

BM f. Arbeit und Soziales, 1011 Wien, Stubenring 1

BM f. Umwelt, Jugend und Familie, 1030 Wien, Radetzkystraße 2

BM f. Unterricht, Kunst und Sport, 1014 Wien, Minoritenplatz 5

BM f. öffentliche Wirtschaft und Verkehr, 1030 Wien, Radetzkystraße 2

BM f. öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V, 1010 Wien, Renngasse 5

BM f. Wissenschaft und Forschung, 1014 Wien, Minoritenplatz 5

Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 13

- 3 -

Österreichische Ärztekammer, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12

Hauptverband der Sozialversicherungsträger, 1030 Wien, Kundmanng. 21-23

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, 1017 Wien, Parlament
(siehe jeweiliger Akt)

Datenschutzrat, Bundeskanzleramt, Sektion V, 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Datenschutzkommission, Bundeskanzleramt, Sektion V

Zentralsektion

Gend.Dion f.die öffentliche Sicherheit

P_R_O_T_O_K_O_L_L

der Sitzung vom 10. Juni 1988, betreffend die Erörterung des vom Bundesministerium für Inneres versandten Entwurfes für eine Novellierung des Volkszählungsgesetzes 1980

Zunächst begrüßte der Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Inneres, MinRat Dr. KANERA die Teilnehmer und schlug vor, den Verhandlungsablauf so zu gestalten, daß die einzelnen Bestimmungen der Novelle punktweise in der dem Entwurf entsprechenden Reihenfolge diskutiert würden.

Gegen diese Vorgangsweise wurde kein Einspruch erhoben.

Anschließend erklärte Dr. BERGER, daß folgende schriftliche Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf eingelangt seien:

Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Rechnungshof
Bundeskanzleramt-Sektion VI-Volksgesundheit
BM f. Auswärtige Angelegenheiten
BM f. Finanzen
BM f. Wirtschaftliche Angelegenheiten
BM f. Landesverteidigung
BM f. Arbeit und Soziales
BM f. öffentliche Wirtschaft und Verkehr
BM f. Wissenschaft und Forschung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Rechtsanwaltskammer f. Wien, NÖ und Burgenland
Rechtsanwaltskammer f. Tirol
Datenschutzrat, Bundeskanzleramt, Sektion V

Diese Stellungnahmen würden, soweit es sich nicht um die bloße Mitteilung handelt, daß von der betreffenden Behörde bzw. Dienst-

- 2 -

stelle kein Vertreter zur gegenständlichen Sitzung entsendet werde, anläßlich der Diskussion zu den einzelnen Punkten der Sitzung zur Verlesung gebracht werden. Hierauf schlug Dr. BERGER vor, die Diskussion zu Z. 1 der Novelle zu eröffnen.

Dr. iur. HANDSTANGER-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

gab bekannt, daß derzeit keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden könne, ob der Begriff "Umgangssprache" weiterhin in § 2 Abs. 2 aufgezählt oder durch einen anderen Begriff ersetzt werden solle; er ersuche um eine Frist von 14 Tagen zur Erstattung einer diesbezüglichen Äußerung.

Zu Z 2.

Dr. BERGER verlas die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 6.6.1988 betreffend § 2 Abs. 4 des Volkszählungsgesetzes. Demgemäß äußert die Vorarlberger Landesregierung Bedenken gegen die im Entwurf verfolgte Absicht, den in verschiedenen Verwaltungsbereichen verwendeten Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" für die Zwecke der Volkszählung zu verändern, um die mehrfache Zählung einer Person mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen zu vermeiden. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" dieser auch im Volkszählungsgesetz unangetastet bleiben und nur für Fälle, in denen mehrere ordentliche Wohnsitze anzunehmen seien, die Zuordnung der zu zählenden Person zu einer der Wohnsitzgemeinden an Hand der Kriterien "überwiegendes Naheverhältnis unter Berücksichtigung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen" vorgenommen werden. Dr. BERGER erklärte in diesem Zusammenhang, daß die im Entwurf vorgesehene Definition des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" den Beratungen der Arbeitsgruppe zur Definition des Begriffes ordentlicher Wohnsitz entspreche, die im Bundesministerium für Inneres unter Vorsitz von Sekt. Chef Dr. Paul WEISSENBURGER getagt hätte. Durch die vorgesehene Formulierung solle den Rechtsansichten, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 1982,

- 3 -

VfSlg.Nr. 9598/1982 ausgesprochen hat, gefolgt werden.

Hofrat Dr.MAIER-Österreichischer Gemeindebund:

erklärte, daß die vorgeschlagene Definition zwar auf die Beratungen in der Arbeitsgruppe zur Definition des Begriffes ordentlicher Wohnsitz im Bundesministerium für Inneres zurückgehe, daß jedoch bereits in dieser Arbeitsgruppe nicht in allen Fragen volle Übereinstimmung erzielt worden sei.

Oberregierungsrat Dr.STUMMER-Amt der Oberösterr.Landesregierung:

verwies darauf, daß die unbestimmten Gesetzesbegriffe der "beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen" der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entnommen seien. Diese Begriffselemente seien insbesondere dann, wenn sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen hat, zur Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes in Betracht zu ziehen. Der Gesetzestext sehe jedoch einen recht weiten Spielraum vor, der Mangel an konkreten und erhebaren Richtlinien hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen sei zu beklagen. In anderen Rechtsbereichen gebe es hier klare Bestimmungen, beispielsweise die Stichtagsregelung des Wählerevidenzgesetzes.

Sektionsleiter, MinRat Dr.KANERA:

wies darauf hin, daß sich die Bestimmung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" grundsätzlich nicht ändere. Die Befürchtungen, daß ein neuer Begriff geschaffen werde, seien also nicht ganz verständlich. Es werde lediglich der der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Begriff des ordentlichen Wohnsitzes in den Gesetzestext aufgenommen, die Definition dieses Begriffes also konkretisiert.

Oberrat Dr.GLANTSCHNIG-Amt der Kärntner Landesregierung:

erklärte, der vorgeschlagenen Formulierung des § 2 Abs. 4 zustimmen zu können. Diese solle auch in anderen Rechtsbereichen angewendet werden.

Senatsrat Dr.SOKOP-Amt der Wr.Landesregierung-MA 62:

sprach sich dafür aus, die wesentlichsten Kriterien für das Bestehen eines ordentlichen Wohnsitzes in den Gesetzestext aufzunehmen. Dazu gehörten jedenfalls die Art und die Nutzung der Unterkunft, sowie der Ort des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte.

Oberregierungsrat Dr.WAGNER-Amt der Niederösterr.Landesregierung:

gab bekannt, daß er keine offizielle Stellungnahme abgeben könne. Die bereits zum 1. Entwurf abgegebene Stellungnahme bleibe aufrecht. Er beantrage, daß der Entwurf auf Grund der Ergebnisse der heutigen Sitzung neu ausgesendet werde.

Obermagistratsrat Dr.SLOVAK-Österr. Städtebund:

wies darauf hin, daß die vorgesehene Formulierung den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Definition des Begriffes ordentlicher Wohnsitz im Bundesministerium für Inneres entspreche. Dieses Ergebnis neuerlich zu diskutieren, erscheine nicht sehr sinnvoll, mit einer völligen Einigung sei nicht zu rechnen, da im Hintergrund die Problematik des Finanzausgleiches stehe.

VB HASON-BM für Land-und Forstwirtschaft:

erklärte, auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern zu vertreten. Es müsse sichergestellt werden, daß Nebenerwerbslandleute weiterhin ihren ordentlichen Wohnsitz im Ort des bäuerlichen Betriebes haben.

Oberregierungsrat Dr.WAGNER-Amt der Niederösterr.Landesregierung:

wies darauf hin, daß eine Person nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mehrere ordentliche Wohnsitze haben könne. Eine allzu große Ausweitung des Fragenkataloges sei nicht sinnvoll, da in diesem Fall eine Akzeptanz der Daten für den Bürger nicht zu erwarten sei. Der Gesetzestext solle eine Formulierung enthalten, wonach sich der Bürger im Falle des

- 5 -

Vorliegens mehrerer ordentlicher Wohnsitze für einen derselben entscheiden könne.

Dr. BERGER verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des § 6a Abs. 4, wonach in dem Fall, daß das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis gelangt, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen ist, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

Obermagistratsrat Dr. SATZINGER-Amt der Wr. Landesregierung-MA 66:

vertrat die Ansicht, daß das Recht der Wahlmöglichkeit bei Bestehen mehrerer ordentlicher Wohnsitze bei der Volkszählung 1981 willkürlich mißbraucht worden sei. Objektive Kriterien für die Zuordnung der Bürger zu einem bestimmten ordentlichen Wohnsitz seien daher notwendig. Er schlage daher folgende Formulierung vor: "Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zum Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, an dem sie sich die überwiegende Zeit des Jahres aufhält oder, bei gleichgeteiltem Aufenthalt, an dem sie sich am Zähltag aufgehalten hat."

Senatsrat Dr. SOKOP-Amt der Wiener Landesregierung-MA 62:

erklärte ebenfalls, daß es am günstigsten wäre, von der Wahlmöglichkeit des Bürgers wegzukommen. Bei einer Gleichwertigkeit der Beziehungen sollte man sich auf die Aufenthaltsdauer zurückziehen.

Sektionsleiter MinRat Dr. KANERA:

wies auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 der Novelle hin, worin tatsächlich objektive Kriterien hinsichtlich der Zuordnung der Bürger zu einem bestimmten Wohnsitz normiert werden. § 6a Abs. 4 solle nur bei einer echten Gleichwertigkeit der Beziehungen zu verschiedenen Orten maßgeblich sein.

- 6 -

Oberrat Dr. GLANTSCHNIG - Amt der Kärntner Landesregierung:

sprach sich dafür aus, die freie Wahlmöglichkeit des Bürgers auf ein Minimum zu beschränken. Die vorgesehene Formulierung des § 2 Abs. 4 sollte beibehalten werden.

Dr. NAUMANN - Wiener Handelskammer:

wies darauf hin, daß eine Wahlmöglichkeit des Bürgers die allerletzte Möglichkeit sein solle. Der Großteil der Fälle würde durch die Bestimmung des § 2 Abs. 4 bereits geklärt werden.

Oberrat Mag. LADSTÄTTER - Österr. Statistisches Zentralamt:

wies darauf hin, daß das Österreichische Statistische Zentralamt nach § 6a die Möglichkeit der Überprüfung der Angaben der Bürger habe, nach § 6a Abs. 2 könnten Gemeinden den Antrag stellen, daß Bürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde angegeben haben, ihnen "zugesprochen" werden sollten.

Dr. WEDRAL - Amt der Burgenländischen Landesregierung:

vertrat die Ansicht, daß Aufenthaltsdauer und Stichtag für die Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes nicht maßgeblich sein könnten. Die Realität könne nicht auf diese beiden Arten reduziert werden.

Obermagistratsrat Dr. SLOVAK - Österreicher Städtebund:

erklärte, daß ein exzessives Wahlrecht des Bürgers hinsichtlich der Bestimmung seines ordentlichen Wohnsitzes nicht zulässig sei. Die Zahl der Personen mit mehreren Wohnsitzen sei stark angestiegen, weshalb bei der nächsten Volkszählung viele Reklamationsverfahren zu befürchten seien. Der Bürger solle seine Entscheidung an Hand objektiver Kriterien treffen. In diesem Zusammenhang sei die Bestimmung des § 10 Abs. 4 anzuwenden.

- 7 -

Zu Ziffer 3 gab es keine Wortmeldungen.

Zu Ziffer 4

Hiezu wurde vom Österreichischen Städtebund folgende Vorlage eingebracht, welche von Dr. BERGER verlesen wurde:

"§ 3 Abs. 2 sollte lauten:" Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt Wohnenden, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, so weit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig."

Begründung:

Durch den Entfall der Worte "der Haushaltsvorstand" ergibt sich, daß Personen, die mit dem Abwesenden im gemeinsamen Haushalt wohnen, jedoch nicht Angehörige sind, nicht mehr auskunftspflichtig sind. Gerade die Personen aber, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, verfügen über die erforderlichen Informationen. Es müssen diese aber nicht Angehörige, sondern können z.B. auch Lebensgefährten sein."

Oberrat Mag. LADSTÄTTER-Österr. Statistisches Zentralamt:

meldete keine Einwände gegen die vorgeschlagene Formulierung des Städtebundes an. Die nach § 2 Abs. 2 zu erhebenden Merkmale seien sehr einfach zu erheben, weshalb hiebei keine Probleme entstehen sollten.

Oberregierungsrat Dr. WAGNER-Amt der Niederösterr. Landesregierung:

meinte, daß grundsätzlich anzunehmen sei, daß eine Person die am Zähltag nicht in einer Wohnung anwesend sei, dort auch keinen ordentlichen Wohnsitz haben werde.

Hofrat Dr. GISSER-Österr. Statistisches Zentralamt:

erklärte, daß geeignete Informationen auch durch Befragen von Vermietern oder Hauseigentümern gefunden werden könnten, es handle

sich ja nicht um die Ausfüllung der Drucksorten, sondern um die Zustellung derselben.

Obererrat Mag. LADSTÄTTER-Österr. Statistisches Zentralamt:

brachte folgenden Formulierungsvorschlag ein:" Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Absatz 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftspflicht nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig." Das Wort "Angehörige" sollte also durch das Wort "Personen" ersetzt werden.

Oberamtsrat KURNIK-Österr. Städtebund:

bemerkte hiezu, daß auch der Angehörige der nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt - soweit zumutbar - sinnvolle Auskünfte erteilen könne.

Oberregierungsrat Dr. STUMMER-Amt der Oberösterr. Landesregierung:

schlug vor, daß man als auskunftspflichtige Personen jene annehmen sollte, "von denen angenommen werden kann, daß sie mit den Lebensumständen des Befragten vertraut sind."

Oberregierungsrat Dr. WAGNER-Amt der Niederösterr. Landesregierung:

bemerkte, daß die Niederösterreichische Landesregierung eine derart weitgehende Formulierung voraussichtlich ablehnen würde.

Dr. WEDRAL-Amt der Burgenländischen Landesregierung:

begrüßte den Vorschlag des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Zu Ziffer 5 und 6 gab es keine Wortmeldungen.

Zu Ziffer 7Senatsrat Dr.SOKOP-Amt der Wiener Landesregierung-MA 62:

schlug vor, in § 5 Abs. 2 letzter Satz die Worte "... zu übergeben" durch "vorzuweisen" zu ersetzen. In diesem Fall könnte der Bürger seine Unterlagen weiterhin behalten, während er nach der derzeit vorgeschlagenen Regelung keinerlei Nachweise dafür bei sich hätte, daß er seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung nachgekommen sei.

Oberamtsrat KURNIK-Österr. Städtebund:

stellte hiezu fest, daß das Zählorgan die Unterlagen der Volkszählung der Gemeinde vollständig zu überbringen habe, weshalb die Worte "... zu übergeben" doch geeigneter seien.

Zu Ziffer 8Dr.iur.HANDSTANGER-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

der Begriff der Vollständigkeit und Vollzähligkeit sollte in § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 akkordiert werden und auch mit der Strafbestimmung des § 9 übereinstimmen.

Oberrat Mag.LADSTÄTTER-Österr.Statistisches Zentralamt:

stellte in diesem Zusammenhang fest, daß die Gemeinden bei der letzten Volkszählung Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen hatten.

Oberamtsrat KURNIK-Österr.Städtebund:

erstattete folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4: "... wenn die Drucksorten nicht, nicht vollständig oder nicht richtig ausgefüllt sind,".

Hofrat MAIER-Österreichischer Gemeindebund:

sprach sich gegen eine Überprüfung der Richtigkeit aus.

Obermagistratsrat Dr.SATZINGER-Amt der Wr.Landesregierung-MA 66:

wies darauf hin, daß es kleinere Gemeinden leichter hätten,

- 10 -

ihre Bürger zu kennen, große Gemeinden schwerer. Großstädte müßten daher dieses Informationsmanko durch Verwendung schriftlicher Unterlagen ausgleichen.

Zu Ziffer 9

Dr. BERGER vertrat die Ansicht, daß im Hinblick auf die Diskussion zu Ziffer 8 § 6 Abs. 2 1. Satz wie folgt lauten könnte: "Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten,"; die Worte " und Vollständigkeit" könnten somit zusätzlich in den Gesetzestext genommen werden.

Oberregierungsrat Dr. WAGNER-Amt der Niederösterr. Landesregierung:

bemerkte, daß es fraglich sei, ob Daten aus anderen Zählungen für Zwecke der Volkszählung verwendet werden dürfen.

Oberrat ISAMBERTH-Österr. Statistisches Zentralamt:

betonte, daß es sich nur um Daten handeln kann, deren Verwendung nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Oberamtsrat KURNIK-Österr. Städtebund:

wies darauf hin, daß sich der Datenschutzrat mit diesem Problem beschäftigt und nicht negativ geäußert habe.

Mag. iur. STANGL-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Datenschutzrat):

vertrat die Ansicht, daß anstelle der Verwendung des Begriffes "gemeindeeigene Verwaltungsdaten" eine taxative Aufzählung dieser Daten im Gesetz erfolgen sollte.

Hofrat MAIER-Österreichischer Gemeindebund:

erklärte, daß die Gemeinden die Richtigkeit der Ausfüllung der Drucksorten nicht überprüfen könnten, sie wäre dann sehr überlastet.

- 11 -

Die Vertreter des Österreichischen Städtebundes und Obermagistratsrat Dr. SATZINGER vom Amt der Wiener Landesregierung - Magistratsabteilung 62 sprechen sich für eine Überprüfung auch der Richtigkeit der Angaben in den Zählpapieren durch die Gemeinde aus.

Oberrat Dr. SZYMANSKI-Bund.Min.f.Inneres-Abteilung I/7:

wies darauf hin, daß die Meldedaten der Bundespolizei durch den Begriff "gemeindeeigene Daten" nicht erfaßt seien.

Oberrat Dr. SZYMANSKI-Bund.Min.f.Inneres-Abteilung I/7:

schlug folgende Formulierung vor: ", wobei die den Gemeinden sonst zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können,".

Obermagistratsrat Dr. SATZINGER-Amt der Wr.Landesregierung-MA 66:

bemerkte, daß Wien eine Bevölkerungsevidenz besitze, daher tatsächlich in der Lage sei, nur gemeindeeigene Daten zu verwenden. Ob dies jeder Gemeinde möglich sei, sei allerdings zu bezweifeln.

Oberamtsrat KURNIK-Österr.Städtebund:

stellte auf die diesbezügliche Frage von Dr. WEDRAL, Amt der Burgenländischen Landesregierung fest, daß die Daten über die Schüler einer Gemeinde der Schülermatrik dieser Gemeinde zu entnehmen seien und erstattete für die Formulierung des § 6 Abs. 2 1. Satz folgenden Formulierungsvorschlag: " und von ihnen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen.

Zu Ziffer 10 und 11

Dr. BERGER eröffnete die Diskussion über die in § 6a vorgesehene Ausübung des Mitwirkungsrechtes der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren

Wohnsitzen ("Anhörung-und Reklamationsverfahren").

Oberrat Dr.GLANTSCHNIG-Amt der Kärntner Landesregierung:

bemerkte, daß die Gemeinden zwar die ihnen zur Verfügung stehenden Daten verwenden dürfen, daß sie aber letztlich nicht erfahren, bei welcher Gemeinde die einzelnen Bürger mit mehreren Wohnsitzen tatsächlich gezählt werden. Diese Entscheidung des Österr.Statistischen Zentralamtes sollte den betroffenen Gemeinden zur Kenntnis gebracht werden.

Die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes unterstützten diesen Antrag.

Obermagistratsrat Dr.SLOVAK-Österr.Städtebund:

sprach sich gegen derartige Mitteilungen an die Gemeinden aus. Für eine Korrektur der Wählerevidenz seien sie sowieso nicht geeignet, da der Bürger bei Landtags-und Gemeinderatswahlen auch in der Wählerevidenz mehrerer Gemeinden eingetragen sein könne.

Oberrat Mag.LADSTÄTTER-Österr.Statistisches Zentralamt:

wies darauf hin, daß die Verwendung der Volkszählungsergebnisse für die einzelnen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland zu wesentlichen Schwierigkeiten geführt hätte, und sprach sich daher gegen die von Oberrat Dr.GLANTSCHNIG beantragte Mitteilung an die Gemeinden aus.

Obermagistratsrat Dr.SATZINGER-Amt d. Wr.Landesregierung-MA 66:

vertrat die Ansicht, daß es datenschutzrechtlich bedenklich wäre, den Gemeinden die endgültige Zuordnung der Bürger bekanntzugeben. Die Daten seien nämlich ausschließlich für Zwecke der Volkszählung zu verwenden. Auch bei der Anfechtung der Ergebnisse der letzten Volkszählung sei die Gemeinde Wien nicht von Einzelpersonen ausgegangen, sondern von einer Gesamtzahl vermuteter "Falschmeldungen".

- 13 -

Dr. BERGER meinte in diesem Zusammenhang, daß jeglicher Anschein vermieden werden sollte, daß dem Einzelnen in seiner Gemeinde dadurch ein Nachteil erwachsen könnte, daß dieser seine endgültige Zuteilung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegeben würde.

Dr. HANDSTANGER-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

wies darauf hin, daß der direkte Verkehr zwischen Gemeinde und Österreichischen Statistischen Zentralamt im Hinblick auf das Prinzip der mittleren Bundesverwaltung nicht unproblematisch sei.

Obermagistratsrat Dr. SATZINGER-Amt d. Wr. Landesregierung-MA 66:

wiederholte sein Vorbringen, wonach bei Vorliegen mehrerer ordentlicher Wohnsitze der überwiegende Aufenthalt, bei gleichgeteiltem Aufenthalt der Aufenthalt am Zähltag, für die Zuordnung des Bürgers zu einem bestimmten Wohnsitz maßgeblich sein sollte.

Dr. WEDRAL-Amt der Burgenländischen Landesregierung:

erklärte, daß § 6a Abs. 4 eine Hilfestellung für das Österreichische Statistische Zentralamt darstellen sollte, nicht für den Zensiten. Ein gewisser möglichst kleiner Personenkreis sollte nach dieser Bestimmung einer bestimmten Gemeinde zugeordnet werden.

Senatsrat Dr. SOKOP-Amt der Wr. Landesregierung-MA 62:

äußerte die Befürchtung, daß die Bestimmung des § 6a Abs. 4 in der Praxis zu häufig angewendet werden könnte. Nach dieser Bestimmung dürfte erst bei einer völligen Gleichwertigkeit der Beziehungen zu mehreren Wohnsitzen vorgegangen werden. Günstiger wäre allerdings der Vorschlag von Obermagistratsrat Dr. SATZINGER, wonach bei Gleichwertigkeit der Beziehungen zu mehreren Wohnsitzen die Aufenthaltsdauer bzw. ein Stichtag maßgeblich sein sollten.

- 14 -

Dr. WEDRAL - Amt der Burgenländischen Landesregierung:

wies darauf hin, daß auch eine derartige Bestimmung nicht unproblematisch wäre, da die Gemeinde die Zensiten allenfalls beeinflussen könnte, auf den Zählpapieren eine möglichst große Aufenthaltsdauer in der betreffenden Gemeinde anzugeben bzw. eine Anwesenheit am Stichtag zu behaupten.

Oberregierungsrat Dr. WAGNER - Amt der Niederösterreich. Landesregierung:

erklärte, daß den beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen gleiches Gewicht beizumessen sei. Ein Abstellen auf den Aufenthalt in bestimmten Fällen würde der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes widersprechen.

Dr. HACKL - Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Bundeswirtschaftskammer:

machte für § 6a Abs. 4 folgenden Formulierungsvorschlag:
"Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu keinem eindeutigen Ergebnis, so ist der vom Auskunftspflichtigen in den Zählpapieren angegebene ordentliche Wohnsitz als solcher zu betrachten."

Dr. WEDRAL - Amt der Burgenländischen Landesregierung:

meinte hiezu, daß auch dieser Vorschlag der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprechen würde.

Sektionsleiter MinRat Dr. KANERA:

sah keinen prinzipiellen Unterschied zur Formulierung im Entwurf.

Zu Ziffer 12 und 13

Keine Wortmeldungen.

Zu Ziffer 14

Dr. BERGER verlas die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 7.6.1988, wonach angeregt wird, im § 10 Abs. 4 die explizite

Frage nach der Teilnahme am Vereinsleben zu streichen, sodaß der letzte Halbsatz folgendermaßen lauten sollte: "Hiebei können Fragen nach der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kinder, sowie nach Ausübung einer Funktion gestellt werden."

Dr. BERGER verlas weiters die Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes (Tischvorlage) zu § 10 Abs. 4, wonach noch Fragen über die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowie von sozialen Diensten aufgenommen und bei der Ausübung eines Nebenerwerbes nach dessen zeitlicher Dauer der aktiven Betätigung innerhalb des Jahres gefragt werden sollte.

Sektionsleiter MinRat Dr. KANERA:

schlug zu § 10 Abs. 4 folgenden Formulierungsvorschlag vor: ". . . . sowie nach einer Funktion in öffentlichen oder privaten Körperschaften."

Mag. iur. STANGL-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Datenschutzrat):

vertrat die Ansicht, daß nicht erkennbar sein sollte, welche konkrete Funktion vom Bürger ausgeübt werde.

Oberrat ISAMBERTH-Österr. Statistisches Zentralamt:

stellte hiezu fest, daß die Art der Funktion unwesentlich sei, wesentlich nur die Tatsache, ob jemand eine Funktion ausübt.

Sektionsleiter MinRat Dr. KANERA:

stellte fest, daß die Ausübung einer Funktion jedenfalls ein engerer Begriff sei als die Teilnahme am Vereinsleben.

Dr. WEDRAL-Amt der Burgenländischen Landesregierung:

regt an, die taxative Aufzählung der Kriterien in § 10 Abs. 4 dadurch zu verkürzen, daß auf den Fragenkatalog des § 2 Abs. 2 verwiesen wird und im § 10 Abs. 4 lediglich jene Fragen aufgezählt werden, die zusätzlich zu stellen sind.

Oberamtsrat KURNIK-Österr. Städtebund:

wies darauf hin, daß durch § 10 Abs. 4 die Zahl der Reklamationen verringert werden soll; diesem Zweck diene auch die vom Österreichischen Städtebund vorgeschlagene Erweiterung des Fragenkataloges.

Mag.iur.STANGL-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst(Datenschutzrat):

vertrat die Ansicht, daß für den Fall daß im Ergänzungsblatt, welches auf Grund des § 10 Abs. 4 ausgearbeitet wird, auch der Begriff "dauernd getrennt" aufscheinen werde, in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden sollte, daß dies auch unter den Begriff "Familienstand" subsumiert werden könne. Wenn im Ergänzungsblatt weiters nach Eigenheim, Hauptmiete oder Untermiete gefragt werde, so sei darauf hinzuweisen, daß dieses Kriterium für die Zuordnung nicht maßgeblich sei. Öffentliche Einrichtungen hätten ebenfalls keinen Aussagewert.

Obermagistratsrat Dr.SATZINGER-Amt d. Wr.Landesregierung-MA 66:

wies darauf hin, daß es für die Bestimmung des ordentlichen Wohnsitzes sehr wohl maßgeblich sei, ob jemand in der betreffenden Gemeinde ein Eigenheim besitze, Hauptmieter oder Untermieter sei. Wien unterstütze den Vorschlag des Österreichischen Städtebundes auf Erweiterung des Fragenkataloges in § 10 Abs. 4. Das wesentlichste bei diesen Fragen sei, daß die Antworten nachweislich zu sein hätten. Die bloße Behauptung sei jedenfalls unzureichend.

Dr.WEDRAL-Amt der Burgenländischen Landesregierung:

vertrat die Ansicht, daß die Unterscheidung in Haupt- und Untermiete unwesentlich sei. Die Frage, ob es sich um ein Eigenheim oder ein Mietverhältnis handle hingegen, scheine von Bedeutung zu sein.

Hofrat MAIER-Österr.Gemeindebund:

bemerkte, daß die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen nicht wesentlich sei. Bezüglich der Frage nach

- 17 -

einem Nebenerwerb sei zu befürchten, daß falsche Auskünfte gegeben werden könnten, außer der Zensit habe mehrere Lohnsteuerkarten.

Oberregierungsrat Dr. WAGNER-Amt der Niederösterr. Landesregierung:

vertrat die Ansicht, daß die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht unter die beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien der Definition des ordentlichen Wohnsitzes eingereicht werden könnte.

Oberrat LADSTÄTTER-Österr. Statistisches Zentralamt:

stellte fest, daß das auf Grund des § 10 Abs. 4 zu erstellende Ergänzungsblatt nur jene Fragen zu enthalten habe, zu deren Beantwortung die Bürger verpflichtet seien. Der Gemeinde sei es unbenommen, in einem Zusatzformular dem Österreichischen Statistischen Zentralamt weitere Angaben bekanntzugeben. Die Inanspruchnahme von Sozialdiensten wie z.B. "Essen auf Rädern" könnte z.B. von der Gemeinde besser beantwortet werden als von den einzelnen Bürgern.

Oberamtsrat KURNIK-Österr. Städtebund:

erklärte, daß Sozialdienste oft von privaten Institutionen durchgeführt werden, wenn auch teilweise mit Förderung der Gemeinde. Die Gemeinden seien hievon nicht immer informiert. Wenn ein Bürger in einer Gemeinde "Essen auf Rädern" in Anspruch nehme, werde er kaum in einer anderen Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

Dr. HANDSTANGER-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

erklärte, daß die Begriffe "Öffentliche Einrichtungen und Sozialdienste" legislativ unklar seien. Im § 2 Abs. 2 sollte noch normiert werden, daß aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 4 noch weitere Fragen gestellt werden. Hiezu würde ein entsprechender Hinweis im § 2 Abs. 2 auf § 3 oder § 10 Abs. 4 genügen.

MinRat Dr. ANDERLE-Bundesministerium für Unterricht und Kunst:

stellte die Frage, ob die Aufzählung im § 10 Abs. 4 demonstrativ oder taxativ sei.

Dr. BERGER antwortete, die Aufzählung sei taxativ zu verstehen.

Zu Ziffer 15Dr. HANDSTANGER-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

vertrat die Ansicht, daß für die Auswahl der Testgemeinden Kriterien festgelegt werden sollten. Weiters sei das Wort "soll" in § 11 Abs. 2, 2. Satz legislativ unklar, die Größe der Testgemeinden wäre exakter zu bezeichnen.

Oberrat ISAMBERTH-Österr. Statistisches Zentralamt: erklärte hierzu, daß es schwierig bis fast unmöglich sei, Auswahlkriterien für Testgemeinden festzulegen. Weiters sei die exakte Festlegung der Größe der Testgemeinden nicht möglich, da diese erst nach der Probezählung feststehe. Sollte sich nach einer Probezählung herausstellen, daß eine Gemeinde größer ist, als zunächst angenommen, könnte sich die Probezählung in dieser Gemeinde nachträglich als rechtswidrig herausstellen. Dies wird durch das Wort "soll" verhindert. De facto werde keine Gemeinde zu einer Probezählung gezwungen. Die Aufnahme der Möglichkeit von Probezählungen in den vorliegenden Gesetzesentwurf erfolge, um die Möglichkeit zu schaffen, den Gemeinden eine finanzielle Entschädigung zu gewähren.

Dr. HANDSTANGER-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

regte an, diese Erklärungen in die Erläuterungen der Regierungsvorlage aufzunehmen, insbesondere auch, weshalb das Wort "soll" gewählt wurde. Weiters wäre zu überlegen, in § 11a Abs. 1 eine Zielvorstellung aufzunehmen.

- 19 -

Hofrat Dr. GISSER-Österr. Statistisches Zentralamt:

stellte fest, daß das Österr. Statistische Zentralamt hinsichtlich viel wesentlicher Fragen eigene Entscheidungsmöglichkeiten habe. Hinsichtlich Probezählungen eine Methode vorzuschreiben, sei kaum sinnvoll.

Obermagistratsrat Dr. SATZINGER-Amt d. Wr. Landesregierung-MA 66:

erklärte, daß Probezählungen eine fachliche Notwendigkeit seien. Schwachstellen könnten hiedurch beseitigt werden und es könne gewährleistet werden, daß die in den Drucksorten vorgesehenen Fragen vom Bürger auch verstanden werden.

Hofrat Dr. MAIER-Österreichischer Gemeindebund:

vertrat die Ansicht, daß die Auswahl der Testgemeinden kein Problem darstellen würde und sprach sich dafür aus, daß die Überweisung des Kostenanteils für die Probezählungen unmittelbar nach der Probezählung erfolgen sollte und nicht erst gemeinsam mit der Refundierung der Kosten für die Hauptzählung.

Senatsrat Dr. SOKOP-Amt der Wr. Landesregierung-MA 62:

verwies auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zu dieser Frage, wonach eine Verzögerung der Überweisung der Entschädigung für die Probezählungen nicht vertretbar sei. Es sollte daher festgelegt werden, daß das Österreichische Statistische Zentralamt ehestmöglich die den Gemeinden gebührenden Entschädigungen festzulegen und die Überweisung zu veranlassen habe.

Oberrat ISAMBERTH-Österr. Statistisches Zentralamt:

wies darauf hin, daß die Entschädigungssätze zum Zeitpunkt der Durchführung der Probezählungen noch nicht bekannt seien.

- 20 -

Oberrat Mag.LADSTÄTTER-Österr.Statistisches Zentralamt:

erklärte, daß die Durchführung der Probezählungen sogar in Frage gestellt sei, wenn die budgetäre Problematik hinsichtlich der Probezählungen diese allenfalls verzögern würde.

Hofrat Dr.MAIER-Österr.Gemeindebund:

sprach sich dafür aus, allenfalls a-conto-Zahlungen durchzuführen.

Dr.HANDSTANGER-Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

erstattet für § 11a Abs. 2 1. Satz folgenden Textvorschlag:
"Die Auswahl dafür geeigneter Testgemeinden erfolgt durch das Österr. Statistische Zentralamt.

Hofrat Dr.MAIER-Österr.Gemeindebund:

stellte einen Antrag, über die gegenständliche Sitzung ein Protokoll zu verfassen und dieses zu versenden.

Oberregierungsrat Dr.STUMMER-Amt der Oberösterr.Landesregierung:

schloß sich diesem Vorschlag an.

Oberregierungsrat WAGNER-Amt der Niederösterr.Landesregierung:

ersuchte, den endgültigen Entwurf nochmals zur Begutachtung zu versenden, da für eine Stellungnahme eine kollegiale Beschlußfassung durch die Landesregierung erforderlich sei.

Dr.BERGER schloß in Vertretung von Sektionsleiter MinRat Dr.KANERA um 13.30 Uhr die Sitzung und verabschiedete die Teilnehmer.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 10.100/156-IV/6/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Einladung zu einer Sitzung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird.

An

Das Bundesministerium für Inneres versandte mit Schreiben vom 28.1.1988, Zahl 10.100/150-IV/6/88, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, zur Begutachtung.

Auf Grund der hiezu in den eingelangten Stellungnahmen enthaltenen Vorschläge und Anregungen wurde dieser Entwurf einer neuerlichen Überarbeitung unterzogen. Der nunmehrige Entwurf samt Erläuterungen ist als Anlage diesem Schreiben angeschlossen. Zur Erörterung dieses Entwurfes lädt das Bundesministerium für Inneres zu einer Besprechung am 10. Juni 1988 um 10.00 Uhr im Großen Sitzungssaal in 1010 Wien, Herrengasse 7, ein. Sollte kein Interesse an der Teilnahme zu dieser Besprechung bestehen, wird aus organisatorischen Gründen um eine kurze schriftliche Mitteilung gebeten.

Weiters wird gebeten, nach Möglichkeit allfällige schriftliche Stellungnahmen eine Woche vor diesem Termin zwecks Vorbereitung der Sitzung zu übermitteln.

Beilagen

18. Mai 1988

Für den Bundesminister:

Dr. K A N E R A

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Baidinger

T E R M I N

| |
|---|
| Betrifft GESETZENTWURF Zi. <u>3</u> <u>GE 088</u> Datum: <u>24. MAI 1988</u> Verteilt _____ |
|---|

H. Olsch Karant

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr. 199, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Zu diesem Zwecke können an die zu zählenden Personen Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden."

2. § 2 Abs. 4 dritter Satz lautet:

"Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht."

3. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, der nicht der ordentliche Wohnsitz nach § 2 Abs. 4 ist, sind dort zur Beantwortung von Fragen verpflichtet, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind."

4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "der Haushaltsvorstand" gestrichen.

- 2 -

5. § 4 Abs. 1 lautet:

" Die mit der Volkszählung befaßten Organe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). "

6. In § 4 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

" Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden. "

7. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Hiebei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben. "

8. § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. "

9. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür gemeindeeigene Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen. "

10. § 6 Abs. 6 entfällt.

11. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a (1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.

(2) Begehrt eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehren samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehren zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen."

- 4 -

12. In § 7 Abs. 2 wird das Wort "Bundesländer" durch "Länder" ersetzt.

13. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" gemeindeweise kundzumachen."

14. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, vorzusehen. Hiebei können Fragen nach Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Nebenerwerb, Art der Unterkunft, Aufenthaltsdauer, Gemeinde des Arbeitsplatzes bzw. der Ausbildungsstätte, nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kinder sowie nach Teilnahme am Vereinsleben und Ausübung einer öffentlichen Funktion gestellt werden."

15. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a (1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das Österreichische Statistische Zentralamt als Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren "Probezählungen" durchführen.

(2) Die Auswahl der Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probezählungen durchzuführen, wobei jedoch der Kreis der zu befragenden Personen je Probezählung und Gemeinde die Zahl von 2.000 nicht übersteigen soll.

- 5 -

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahme an einer Probezählung erwachsenden Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe gilt § 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. d. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8."

Artikel II

§ 13 lautet:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle der §§ 10 Abs. 1 lit. d und 11a Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

- Ziel:** Nach § 1 des Volkszählungsgesetzes 1980 ist an der Wende eines jeden Jahrzehntes eine ordentliche Volkszählung vorzunehmen. Da die auf Grund der Volkszählung 1981 kundgemachten Ergebnisse vom Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehoben worden waren, erscheint es zielführend, das Volkszählungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Rechtsansichten, auf die sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis gründet, so zu novellieren, daß ein problemloser Ablauf der nächsten Volkszählung gesichert erscheint.
- Inhalt:**
1. Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 1982, VfSlg. Nr. 9598/1982, ausgesprochenen Rechtsansichten - insbesondere hinsichtlich der Definition des ordentlichen Wohnsitzes.
 2. Ausbau des Mitwirkungsrechtes der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen ("Anhörung- und Reklamationsverfahren").
 3. Schaffung der Möglichkeit von Probezählungen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen.
- Kosten:** Durch die vorliegende Novelle sind für die Herstellung zusätzlicher Drucksorten - je nach Art und Gestaltung - 0,2 bis 1 Million Schilling an Druckkosten, für die Durchführung von Probezählungen etwa 0,5 Millionen Schilling an zusätzlicher Gemeindeentschädigung zu erwarten.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die Volkszählung 1981 wurde auf Grund des derzeit geltenden Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr. 199, durchgeführt. Am 30. Jänner 1982 verlautbarte das Österreichische Statistische Zentralamt die von ihm auf Grund der Volkszählung vom 12. Mai 1981 festgestellten Bürgerzahlen im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung wurde weiters die Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 5. Februar 1982 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates kundgemacht. Diese beiden Kundmachungen wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982, VfSlg. Nr. 9598/1982, aufgehoben.

Durch die vorliegende Novellierung soll den vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis dargelegten Rechtsansichten Rechnung getragen werden.

Weiters werden die Mitwirkungsrechte der Gemeinden ("Anhörung und Reklamationsverfahren") ausgebaut. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen, soll das Österreichische Statistische Zentralamt ermächtigt werden, Probezählungen durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG.

Wegen mangelnder Integrationsrelevanz kann der Konformitätshinweis auf gleichlautende europäische Regelungen entfallen.

- 2 -

Besonderer TeilZu Artikel II:Zur Ziffer 1:

Der vorgeschlagene Wortlaut enthält als Erhebungsgegenstand auch die seit 1980 gestellte Frage nach der "Stellung im Haushalt" sowie den seit 1961 erhobenen "Arbeits- und Schulweg" (Anschrift des Arbeitsortes bzw. der Schule; Zeitaufwand und Verkehrsmittel für den Arbeits- bzw. Schulweg; ob dieser täglich oder in größeren Zeitabständen zurückgelegt wird).

Zur Ziffer 2:

Die gegenständliche Formulierung ist für die Vollziehung des Volkszählungsgesetzes - im Sinn des des in Rede stehenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes - erforderlich und berührt nicht die grundsätzliche Möglichkeit der Begründung mehrerer ordentlicher Wohnsitze.

Zur Ziffer 3:

§ 3 Abs. 1 normiert die Auskunftspflicht. Der erste Satz verpflichtet alle Personen am Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes (§ 2 Abs. 4) die in § 2 Abs. 2 genannten Fragen zu beantworten. Der zweite Satz verpflichtet alle Personen, die einen weiteren Wohnsitz haben, am Ort dieses weiteren Wohnsitzes die in § 10 Abs. 4 genannten Fragen zu beantworten.

Zur Ziffer 4:

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt seit der Novellierung des § 91 durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, den Begriff des "Haushaltsvorstandes" nicht mehr.

Zur Ziffer 5:

Der nunmehrige Wortlaut entspricht dem Artikel 20 Abs. 3 B-VG in der Fassung des BVG, BGBl. Nr. 285/1987.

Zur Ziffer 6:

Zur Absicherung der statistischen Geheimhaltung werden nun auch die mit der Erhebung und Weiterleitung der Daten betrauten Stellen ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zur Ziffer 7:

Es mag vorkommen, daß Haushalte ein Interesse daran haben, daß ihre bei der Volkszählung gemachten Angaben dem Zählorgan nicht bekannt werden. Der neue Wortlaut gestattet daher diesen Haushalten, nach dem Muster des Abs. 3, die Zählpapiere unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben.

Zur Ziffer 8:

Auch hier wurde das Wort "Haushaltsvorstand" gestrichen.

Zur Ziffer 9:

§ 6 Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden zu Überprüfungstätigkeiten. Dies ist vielfach nur möglich, wenn die Gemeinden die vorhandenen Verwaltungsdaten (Melderegister, Wählerevidenz usw.) zur Erfüllung dieser Aufgaben verwenden dürfen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat dies im genannten Erkenntnis gestattet. Der Satz ist so formuliert, daß nur die Überprüfung von Volkszählungsangaben mit Hilfe dieser Evidenzen gestattet ist. Die Korrektur dieser Dateien aufgrund der Volkszählungsangaben ist ja in § 4 Abs. 2 ausdrücklich untersagt.

Zu den Ziffern 10 und 11:

Diese Bestimmungen sollen die genaue Feststellung des oder der ordentlichen Wohnsitze einer Person durch das Österreichische Statistische Zentralamt ermöglichen. Hiebei sollen die Interessen aller Gemeinden gewahrt werden, für welche die Lösung einer konkreten Frage hinsichtlich der Zuordnung des

- 4 -

ordentlichen Wohnsitzes einer Person von Bedeutung ist. Jedenfalls soll durch die Abs. 1 bis 3 des § 6a sichergestellt werden, daß die Bestimmung des Abs. 4 lediglich dann zur Anwendung kommt, wenn eindeutig feststeht, daß eine Person tatsächlich mehrere ordentliche Wohnsitze hat.

Zur Ziffer 12:

Das B-VG kennt anstelle der Bezeichnung "Bundesland" den Begriff "Land".

Zur Ziffer 13:

Durch die vorgesehene Bestimmung soll auch die Feststellung der Wohnbevölkerung in den Gemeinden, welche als Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches dient, auf Verordnungsstufe gehoben und überdies einem breiteren Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Zur Ziffer 14:

Diese Bestimmung sieht vor, daß durch Verordnung weitere Ergänzungsfragen gestellt werden können, die sich an Personen mit mehreren Wohnsitzen richten, um damit die Angabe einer Person über den Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes überprüfen zu können. Im Sinne der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes, nach welcher sowohl berufliche und wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Lebensumstände für die Beurteilung, ob der angegebene Ort tatsächlich der ordentliche Wohnsitz ist, in Betracht zu ziehen sind, umfaßt der Katalog der Zusatzfragen solche aus allen drei genannten Bereichen. Hierbei sind bei der gesellschaftlichen Betätigung weder die Erhebung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verein noch Fragen nach einer bestimmten öffentlichen Funktion vorgesehen, sondern lediglich die Erhebung des Vorhandenseins bzw. der Intensität der genannten Betätigungen.

Zur Ziffer 15:

Durch die vorliegende Bestimmung soll das Österreichische Statistische Zentralamt zur Durchführung von Probezählungen ermächtigt werden. Die Probezählungen dienen der Vorbereitung einer Volkszählung, also dem Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufarbeitungsverfahren, und sollen deren reibungslosen Ablauf gewährleisten. Weiters sollen die mitwirkenden Gemeinden nach dem Muster von § 8 entschädigt werden.

Da die Gemeinden gemäß den §§ 5 und 11a Abs. 2 nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes im Auftrag des Bundes tätig werden, handelt es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.

Zu Artikel II:

Die Ergänzung der Vollziehungsklausel ist im Hinblick auf die Einfügung des § 11a erforderlich.

Bundesgesetz vom
mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Textgegenüberstellung

Vollständig neu gefaßte sowie neu eingefügte Vorschriften sind durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich, teilweise Änderungen (z.B. geänderte oder neu eingefügte Sätze innerhalb eines Absatzes, Änderungen von Zitierungen etc.) durch Unterstreichen ersichtlich gemacht, entfallende Vorschriften sind im abzuändernden Text in eckige Klammer gesetzt.

Volkszählungsgesetz 1980

Abzuändernder Text

§ 2

(2) Zu diesem Zwecke können an die zu zählenden Personen Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.

(4) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihres Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Personen, die behaupten, daß diese Voraussetzungen für sie an mehreren Orten zutreffen, haben anläßlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben, welcher Wohnsitz als ordentlicher Wohnsitz gelten soll.

Neuer Text

§ 2

(2) Zu diesem Zwecke können an die zu zählenden Personen Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.

(4) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Abs. 3 ist an dem Orte begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben. Hat sich eine Person an mehreren Orten niedergelassen, so ist der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen an dem Ort gegeben, zu dem unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen ein überwiegendes Naheverhältnis besteht.

- 2 -

§ 3 (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die an der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Fragen nach Name, Stellung zum Haushaltsvorstand, Geburtsjahr und ordentlichen Wohnsitz sind auch in der Gemeinde zu stellen, in der eine Person einen weiteren ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind der Haushaltsvorstand, Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

§ 4 (1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe haben über die Angelegenheiten, die ihnen hiebei zur Kenntnis gelangen; gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten, sofern die Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder im Interesse einer Partei geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

(2) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 3 gemacht werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Für steuerliche Zwecke ist die Verwendung von Angaben, die bei der Volkszählung gemacht werden, unzulässig.

§ 3 (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die an der Zählgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, der nicht der ordentliche Wohnsitz nach § 2 Abs. 4 ist, sind dort zur Beantwortung von Fragen verpflichtet, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind,

(2) Sind Personen, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 2 zutreffen, zum Zeitpunkt der Erhebung wegen Abwesenheit nicht erfaßbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind der Haushaltsvorstand, Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

§ 4 (1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

(2) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 3 gemacht werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden. Für steuerliche Zwecke ist die Verwendung von Angaben, die bei der Volkszählung gemacht werden, unzulässig.

§ 5

(2) Für die Durchführung der Erhebung kann die Gemeinde Zählorgane einsetzen, die die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterleiten, nach Ausfüllung einsammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit überprüfen können.

(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Person, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet ist, bei Haushalten, die aus mehreren Personen bestehen, den Haushaltsvorstand, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. Die vorgeladene Person hat die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

§ 6

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit zu überprüfenden Drucksorten die Gemeindeübersichten zu verfassen. Die Übersichten sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(6) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials sowie die Kundmachung der Ergebnisse obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen un-

§ 5

(2) Für die Durchführung der Erhebung kann die Gemeinde Zählorgane einsetzen, die die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterleiten, nach Ausfüllung einsammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit überprüfen können.

Hiebei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben.

(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. Die vorgeladene Person hat die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

§ 6

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollzähligkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür gemeindeeigene Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen.

(6) Entfällt.

- 4 -

mittelbar zu verkehren; insbesondere sind bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze die betroffenen Gemeinden zu hören. Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählungsmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

§ 6a

(1) Die Bearbeitung und Auswertung des gesamten Zählungsmaterials, die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden sowie die Kundmachung der Ergebnisse der Volkszählung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Dieses Amt ist auch berechtigt, bei der Sammlung und Berichtigung des Zählungsmaterials die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den bei der Durchführung der Volkszählung mitwirkenden Stellen unmittelbar zu verkehren.

(2) Begehrt eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehren samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat vor seiner Entscheidung die betroffene Gemeinde zu diesem Begehren zu hören.

(3) Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde vorzunehmen, so hat es ebenfalls die betroffene Gemeinde zu hören.

(4) Gelangt das Österreichische Statistische Zentralamt in Anwendung des § 2 Abs. 4 zu dem Ergebnis, daß eine zu zählende Person zwei oder mehrere ordent-

- 5 -

§ 7

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Bundesländer entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 10

liche Wohnsitze hat, so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann sich bei der Bearbeitung und Auswertung des Zählmaterials der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

§ 7

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Länder entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" gemeindeweise kundzumachen.

§ 10

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, vorzusehen. Hiebei können Fragen nach Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Nebenerwerb, Art der Unterkunft, Aufenthaltsdauer, Gemeinde des Arbeitsplatzes bzw. der Ausbildungsstätte, nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten, nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Gemeinde der Ausbildungsstätte bzw. des Kindergartens der Kinder sowie nach Teilnahme

- 6 -

am Vereinsleben und Ausübung einer öffentlichen Funktion gestellt werden.

§ 11a

(1) Zur Vorbereitung einer Volkszählung kann das Österreichische Statistische Zentralamt als Test für Drucksorten, Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren "Probenezählungen" durchführen.

(2) Die Auswahl der Testgemeinden erfolgt durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden gilt § 5. Vor einer Volkszählung sind höchstens drei solcher Probenezählungen durchzuführen, wobei jedoch der Kreis der zu befragenden Personen je Probenezählung und Gemeinde die Zahl von 2.000 nicht übersteigen soll

(3) Die Auskunftspflicht nach § 3 entfällt bei diesen Probenezählungen.

(4) Für die anlässlich der Teilnahme an einer Probenezählung erwachsenden Kosten gebührt der Gemeinde eine Pauschalentschädigung. Für die Feststellung der Höhe gilt § 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. d. Die Überweisung erfolgt gemeinsam mit der Entschädigung nach § 8.

§ 13

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle des § 10 Abs. 1 lit. d jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 13

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10 Abs. 1 lit. a und b die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Inneres, im Falle der §§ 10 Abs. 1 lit. d und 11a Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

